

LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTEN

Grundsatzerklärung – Strategie & Verfahren nach dem deutschen
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

JTI IST BESTREBT,
IN ALLEN
GESCHÄFTS-
BEREICHEN
UND IN DER
LIEFERKETTE
DIE HÖCHSTEN
INTEGRITÄTS-
STANDARDS ZU
ERREICHEN.

1. Vorwort der Geschäftsführung

Als führendes Tabakunternehmen ist sich Japan Tobacco International Germany GmbH (hier JTI genannt) der Verantwortung innerhalb der globalen Lieferketten bewusst. Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen sowohl unserer Geschäftstätigkeit als auch der unserer Lieferanten im Einklang mit Menschen und Umwelt stehen. Daher ist unser Ziel, menschen- und umweltbezogene Rechte zu stärken und deren Verletzungen zu verhindern bzw. ihnen vorzubeugen. Es ist uns daran gelegen, sie zu minimieren und ggf. bei untragbaren Zuständen Abhilfe zu schaffen. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für die in unseren globalen Lieferketten. Werte wie Solidarität, Gemeinschaft und Nachhaltigkeit sind fest in unserer Unternehmenskultur verankert. Unser Kerngeschäft, sind Produktion und Vertrieb von klassischen Tabakerzeugnissen sowie neuartigen Produkten wie Tabakerhitzern und elektronischen Zigaretten. Viele Menschen nutzen jeden Tag Tabakerzeugnissen sowie neuartigen Produkten bzw. andere sind ihnen mittelbar ausgesetzt. Daher ist es uns wichtig, uns mit einer klaren Haltung für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen.

2. Einleitung

2.1. Gegenstand, Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken (im folgenden „Risiken“) im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten des Unternehmens. Ziel ist es, Risiken zu erkennen, ihnen vorzubeugen, bestenfalls sie zu verhindern oder zu beenden und/oder zu minimieren. Hiermit verpflichten wir uns, entsprechend § 4 LkSG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1 LSKG) einzurichten. Das Risikomanagement wird in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert.

2.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist verbindlich für das deutsche Unternehmen JTI am Standort Trier und die Zweigniederlassung in Köln.

2.3. Definitionen und Abkürzungen

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken: Die Risiken sind im Abschnitt 4.2 definiert.

Unmittelbare Zulieferer: Unmittelbarer Zulieferer ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung wesentlich und notwendig sind.

Mittelbarer Zulieferer: Mittelbarer Zulieferer ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung wesentlich und notwendig sind. Dies ist vor allem die Gruppe der Lieferanten der Lieferanten.

Lieferkette: Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu dem Transport und die Lieferung an den Endkunden und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

2.4. Regelungsbereich

Die Anforderungen dieser Richtlinie beschreiben den Mindeststandard an Verfahren und Verfahrenskontrollen innerhalb JTI.

In Bezug auf den Umgang mit Lieferanten und Lieferketten, insbesondere mit Schwerpunkt auf die unter Abschnitt 4.2 dargestellten Menschenrechte und Umweltschutzpflichten. Weitere Regelungen, insbesondere aus Vertrags- und Einkaufsbedingungen oder JTI-Einkaufsverfahren bleiben unberührt.

Diese Grundsatzerklärung stellt unsere Lieferkettenstrategie dar und dient gleichzeitig als verbindlicher Leitfaden für alle unsere Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner richtig zu handeln. Wir sind entschlossen, eine positive Wirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt auszuüben und tragen dazu bei, eine verantwortungsvolle Lieferkette aufzubauen, die den höchsten Standards gerecht wird.

3. JTI – Wer wir sind

Wir sind eine Tochtergesellschaft der Japan Tobacco B.A., einem führenden internationalen Unternehmen mit Hauptsitz in Amsterdam, Niederlande. Die weltweite JTI Group wurde vor 23 Jahren gegründet, als Japan Tobacco die Aktivitäten von R.J. Reynolds außerhalb des USA-Geschäfts übernahm. Seitdem treiben 48.000 engagierte Mitarbeiter*innen weltweit unser stetiges Wachstum voran.

Zu unserer Unternehmensgruppe gehören einige der bekanntesten Marken der Welt, darunter Winston, die zweitgrößte Zigarettenmarke der Welt. Weitere wichtige Marken sind American Spirit und Camel. Unser Portfolio vereint das Erbe des traditionellen Tabaks mit den neuesten technischen und wissenschaftlichen Innovationen bei risikoreduzierten Produkten.

Mit rund 2.200 Mitarbeiter*innen sind wir der größte Arbeitgeber in der Tabakbranche in Deutschland.

In unserer Produktionsstätte in Trier sowie dem benachbarten Forschungs- & Entwicklungszentrum setzen mehr als 1.800 Mitarbeiter*innen die Qualitätsmaßstäbe für Werke und Lizenzproduzenten weltweit.

In den JTI-Büros im Kölner Mediapark werden die Unternehmensbereiche Marketing, Vertrieb (inkl. Telefonverkauf), Logistik, Finanzen und Kommunikation gesteuert. Rund 200 Mitarbeiter*innen der Außendienstorganisation pflegen deutschlandweit den Kontakt zu unseren Handelspartnern. Unsere globale Sicht macht uns dynamisch und kreativ, während unser asiatisches Erbe für Präzision und langfristiges Denken steht.

Wir sind global, werteorientiert, effizient und qualitätsbewusst. Wir treffen Entscheidungen, welche die Bedürfnisse unserer Verbraucher*innen, Mitarbeiter*innen, der Lieferkette und der Gesellschaft berücksichtigen, um unserer Verantwortung ihnen gegenüber gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Achtung der Menschenrechte, die Verbesserung der sozialen und ökologischen Auswirkungen und eine gute Unternehmensführung.

4. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

4.1. Verantwortung nach dem LkSG

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LSKG) verpflichtet uns als Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Wir sind uns bewusst, dass dies ein fortlaufender Prozess ist, und wir verpflichten uns, unsere Bemühungen kontinuierlich zu verbessern, um sicherzustellen, dass unsere Lieferkette u.a. frei von Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Umweltschäden und Korruption ist.

Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines Risikomanagements, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, am besten zu vermeiden oder mindestens zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen möglich und geboten sind, es verpflichtet uns auch zu Beschwerdeverfahren und regelmäßiger Berichterstattung.

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines direkten Vertragspartners und unter Umständen auch auf das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer.

4.2. Die geschützten Rechte nach dem LkSG

Das Lieferkettengesetz nimmt im Detail Bezug einen Schutzkatalog von elf international anerkannten Menschenrechts- und Umweltübereinkommen zu deren Schutz wir uns ebenfalls verpflichten. Diese sind:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Charta der Vielfalt
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Erbringung gefährlicher Abfälle

Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Es handelt sich dabei konkret um folgende Risiken/Rechte:

Nr. Menschenrechtliche Pflicht

- 1 Verbot der Beschäftigung eines Kindes
- 2 Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- 3 Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- 4 Verbot aller Formen der Sklaverei
- 5 Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes
- 6 Verbot der Missachtung von Koalitionsfreiheit
- 7 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- 8 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- 9 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Boden-, Gewässer oder Luftverunreinigungen, sowie Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch
- 10 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land
- 11 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn Aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen drohen

Nr. Umweltbezogene Pflicht

- 1 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- 2 Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- 3 Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen
- 4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß des Stockholmer Übereinkommens
- 5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- 6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens I
- 7 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens II
- 8 Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle

5. Unsere Bereitschaft zum Schutz

5.1. Unsere Verantwortung für die Umwelt

Die Umwelt liegt in jedermanns Verantwortung. Bei JTI haben wir uns verpflichtet, die sozialen und ökologischen Auswirkungen unserer Wertschöpfungskette, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt zu minimieren. Wir konzentrieren uns auf den Schutz der Umwelt, den Ressourcenverbrauch zu minimieren und die Menschen, Gemeinschaften und die biologische Vielfalt zu respektieren. Unsere Verpflichtung ist im Umweltplan 2030 der JT-Gruppe und in der Nachhaltigkeitsstrategie für das Tabakgeschäft dargelegt.

Zudem haben wir Strategien dargelegt, in denen auch unsere spezifischen Ziele und Vorgaben für Energie und Emissionen, Verbrauch natürlicher Ressourcen und für unsere Abfallwirtschaft festgeschrieben wurden.

Die Umweltpolitik der JT-Gruppe legt unseren Rahmen für die Verbesserung der Umweltleistung und die Verringerung unseres ökologischen Fußabdrucks fest und muss bei allen Geschäftsentscheidungen beachtet werden. Wir sind alle gehalten, dass JTI diese Politik in die Tat umsetzt, und wir möchten über die geltenden Mindeststandards in den jeweiligen Ländern, in denen wir operieren möglichst hinauswachsen. Mehr Informationen hierzu unter [Sustainability at JTI](#)

5.2. Unsere Menschenrechtserklärung

Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte machen wir die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung zu einem wesentlichen und integrierten Bestandteil unserer Geschäftsprozesse, um tatsächliche und potenzielle Menschenrechtsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Due-Diligence-Prüfung werden wir unser Bestes tun, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern oder wenigstens abzumildern und für angemessene und wirksame Abhilfe zu sorgen.

Unsere bestehenden Praktiken bilden die Grundlage für unsere Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte. Gegenwärtig haben wir eine Reihe von Programmen implementiert, die sich mit den Anliegen der Stakeholder befassen, darunter die folgenden.

Unsere mitarbeiterbezogenen Richtlinien und Standards fördern verantwortungsvolle Arbeitspraktiken, wie Nichtdiskriminierung, Respekt für Vielfalt und ein sicheres Arbeitsumfeld. Wir bemühen uns um offene und konstruktive Beziehungen zu Gewerkschaften und Betriebsräten und unterstützen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen. Mehr über den Menschenrechtsschutz bei JTI-Group unter [Human Rights and Modern Slavery | JTI](#)

5.3. Präventive Maßnahmen

Als Teil unserer Bemühungen, den Anforderungen des LkSG gerecht zu werden, ergreifen wir eine Reihe von konkreten Maßnahmen:

Ein **Menschenrechtsbeauftragter** überwacht die folgenden Sorgfaltspflichten und berichtet an die Geschäftsleitung, die sich mindestens einmal im Jahr umfangreich Bericht erstatten lässt. Sonstige existierende andere Kontroll- und Berichtsstrukturen bleiben bestehen.

Ein wichtiger Beitrag dazu sind die vertraglichen Standards, um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten verantwortungsbewusst handeln und keine Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden in ihren Produktionen verursachen. Diese Standards beinhalten unter anderem auch die Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze, den Schutz von Arbeitnehmerrechten, die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und die Achtung der Menschenwürde.

Ein angemessenes und wirksames **Beschwerdemanagementsystem** ist integraler Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um Verletzung innerhalb unseres Unternehmens oder in unserer Wertschöpfungskette effektiv zu verhindern und ggf. Abhilfe zu schaffen. Wir haben einen Beschwerdemechanismus im Sinne eines Hinweisgebersystems nach Hinweisgeberschutzgesetz, das auch für Beschwerden im Hinblick auf Menschen- oder Umweltrechte sowohl von internen Mitarbeitern als auch von externen Personen, Vereinen und Gesellschaften usw. in verschiedenen Sprachen nutzbar ist. Es beinhaltet daher verschiedene Kontaktmöglichkeiten und feste Rückmeldefristen. Wir bearbeiten auch anonyme Meldungen, obwohl wir offene Meldungen vorziehen würden. Weitere Informationen finden <https://www.jti.com/europe/germany> (Punkt „Hinweisgebersystem“, bisschen nach unten scrollen).

Wir betreiben ein umfassendes – teilweise auch automatisiertes – **Risikomanagement**, um potenzielle, abstrakte Risiken in unserer Lieferkette zu identifizieren und zu bewerten. Sobald wir den Verdacht auf erhöhte Risiken entdecken, gehen wir dem konkret, gewissenhaft und so früh wie möglich nach. Dies betrifft sowohl unseren eigenen Geschäftsbereich als auch den Geschäftsbereich von Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern. Wenn wir in unserer Lieferkette auf potenzielle Risiken stoßen, arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten zusammen, um Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen. Darunter fällt auch ein kostenloses, webbasiertes **Schulungsprogramm für Lieferanten zum Thema LkSG allgemein oder zu den unterschiedlichen Menschenrechten bzw. Umweltrechtspflichten**. Bitte fragen Sie hierfür unter der E-Mail-Adresse compliance-germany@jti.com an.

Bei grundsätzlich erhöhtem Risiko führen **regelmäßige Überprüfungen** durch, um die Einhaltung unserer Standards zu überwachen und sicherzustellen. Dies kann mittels schriftlichen Austausches (z.B. Fragebögen) oder auch bei persönlichen Besuchen und Besprechungen passieren.

Wir fördern die Transparenz in unserer Lieferkette und setzen uns dafür ein, dass sich unsere Partner ebenso dem Thema verpflichten. Dabei unterstützen wir sie aktiv.

5.4. Verbesserungsmaßnahmen (Abhilfe)

Sollte es bei unseren Lieferanten zu Risikosituationen oder gar Verstößen kommen, so werden wir mit ihnen zusammen Konzepte zur Abhilfe entwickeln (z. B. Einschaltung Task Force, Verfahren zur Entwicklung eines terminierten Konzepts, Verweis auf Brancheninitiativen etc.) und vor allem verantwortliche Personen aus den betroffenen Unternehmen vor Ort einsetzen.

Die JTI behält sich vor, ihre Geschäftspartner vertraglich zu verpflichten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit der Schwere der Verletzung sind durch die JTI angemessene Reaktionen, von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung, denkbar. Nur wenn diese gemeinsamen Bemühungen nach angemessen langer Zeit nicht zum Erfolg führen, sind wir gezwungen eine Lieferantenbeziehung zur Not auch abzubrechen.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen eine kontinuierliche Herausforderung darstellt, und wir werden unsere Bemühungen fortsetzen, um sicherzustellen, dass wir unserer Verantwortung als Unternehmen gerecht werden und unsere Lieferkette verantwortungsbewusst gestalten.

5.5. Umgang mit Verstößen

Sollte JTI feststellen, dass ihr unternehmerisches Handeln zu potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beiträgt oder mit diesen indirekt in Verbindung steht, ist JTI bemüht, angemessene Abhilfe durch die verantwortlichen Stellen herzustellen. Hierfür werden ggf. interne Prozesse weiterentwickelt, welche festlegen, wie bei der Aufdeckung von Missständen vorgegangen wird und wie angemessene Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten definiert werden.

Liegt JTI ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis auf mögliche Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich vor, ergreift sie unverzüglich Maßnahmen, die zur Beendigung der Verletzung oder des Risikos führen. Sollte bei einem Geschäftspartner eine menschenrechts- oder umweltbezogene Rechtsposition verletzt worden sein, wird JTI Maßnahmen definieren. Diese reichen von der Abstellung des verursachenden Verhaltens über Präventionsmaßnahmen durch Trainings und Audits bis zum Hinwirken auf angemessene Abhilfe und sind vom Lieferanten als Voraussetzung für eine weitere Zusammenarbeit mit JTI umzusetzen. JTI behält sich vor, ihre Geschäftspartner vertraglich zu verpflichten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit der Schwere der Verletzung sind durch JTI angemessene Reaktionen, von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung, vorgesehen, vgl. o.

5.6. Maßnahmen in Bezug auf mittelbare Zulieferer

Wir möchten schon beim Erstkontakt mit unserem Lieferanten, sein Umfeld und seine Geschäftskontakte (Herkunft Rohstoffe, Produkte, Branche, Länder) kennenlernen. Dies ist jedoch keine gesonderte Verpflichtung nach dem LkSG sondern gehört bei uns zum Prozess des normalen Einkaufsverfahrens und LkSG Risikomanagements dazu.

Wir sind von Gesetzes wegen nur gehalten bei mit Tatsachen unterfütterten und glaubhaften (sog. substantiierten) Kenntnissen über potenzielle Verstöße in der Lieferkette eines unserer Lieferanten den Hinweisen nachzugehen. Die Unterscheidung zwischen einfacher Kenntnis und substantiierte Kenntnis ist sehr wesentlich. Zum Beispiel ist es Allgemeinwissen, dass in Dritte Welt Ländern Menschenrechtsverstöße vorkommen können. Aber dies ist zu allgemein, um bei allen Unternehmen dort nähere Risikountersuchungen zu beginnen. Bei mittelbaren Lieferanten benötigen wir einen glaubhaften, detaillierten Hinweis, der einen konkreten Verstoß als möglich erscheinen lässt. Dabei sind wir uns bewusst, dass nicht jeder Hinweisgeber über Beweismaterialien verfügt, aber soweit die Beschwerde an sich geht, muss der Sachverhalt konkret genug sein, damit wir eine Untersuchung unter Einbeziehung des direkten Lieferanten beginnen können.

5.7. Wirksamkeitskontrolle

JTI ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein andauernder Prozess ist. Die JTI nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig ihre strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung.

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller Sorgfaltsprozesse überprüft, um stets nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern, abzustellen oder wenigstens auf ein zulässiges Maß mindern zu können. Innerhalb JTI wird die Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen anhand von definierten Kennzahlen geprüft.

5.8. Dokumentation und Berichterstattung

Über unsere Fortschritte in der Umsetzung und Entwicklung sowohl unseres Sorgfaltsmaßstabs in Bezug auf die Lieferketten nach LkSG als auch in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte berichten wir in unserem jährlich erscheinenden gruppenweiten CSR(D)-Report sowie mittels eines deutschen Bericht gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) speziell zum LkSG.

